

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Studienplatzklagen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Studienplatzklagen es in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg gegeben hat;
2. wie viele Studienplätze in den letzten fünf Jahren erfolgreich in Baden-Württemberg eingeklagt wurden (unter Angabe an welchen Hochschulen);
3. in wie vielen Fällen einer Studienplatzklage es in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren zu einer außergerichtlichen Einigung gekommen ist;
4. welche Fächer an den Hochschulen in Baden-Württemberg von Studienplatzklagen in den letzten fünf Jahren betroffen waren (mit Nennung der einzelnen Fächer und Hochschulen);
5. unter welchen Bedingungen und mit welchen Begründungen eine Studienplatzklage in Baden-Württemberg erfolgen kann und wie sich deren Erfolgsaussichten darstellen;
6. welche Mittel den Hochschulen in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, um eine solche Studienplatzklage abzuwehren;
7. welche Kosten welchen einzelnen Hochschulen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren durch Studienplatzklagen entstanden sind;
8. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Anzahl der Studienplatzklagen und auch deren Erfolg im Vergleich zu anderen Bundesländern darstellt;

9. wie sie die Anzahl der Studienplatzklagen in Baden-Württemberg beurteilt und wie sie die Hochschulen hierbei unterstützt;
10. welchen Klagen sich die Hochschulen in Baden-Württemberg im Hochschul- bzw. Prüfungsrecht noch ausgesetzt sehen.

14.02.2013

Deuschle, Dr. Birk, Wacker, Viktoria Schmid, Kurtz CDU

Begründung

Die Grundlage des gerichtlichen Kapazitätsverfahrens ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus den 1970er-Jahren. Nach dieser wurde festgestellt, dass die Universitäten verpflichtet sind, so viele Studierende wie möglich aufzunehmen, womit das sogenannte Kapazitätserschöpfungsgebot aus der Taufe gehoben wurde. Danach sind die Universitäten im Prinzip verpflichtet, jeden Studienplatzbewerber aufzunehmen und auszubilden. Aufgrund des Numerus clausus stellt sich die Praxis anders dar.

Diese Möglichkeit der Studienplatzklage hat sich in den letzten Jahren zu einer lukrativen Einnahmequelle für Anwaltskanzleien entwickelt, die hierauf spezialisiert sowohl die klagenden Mandanten als auch die verklagten Hochschulen vertreten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2013 Nr.22-7615.0/4/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Studienplatzklagen es in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg gegeben hat;

Die Stellungnahme bezieht sich auf den drei Zulassungstermine umfassenden Zeitraum Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2012/2013 (Berichtszeitraum). Eine Erhebung der Daten im gewünschten Fünf-Jahres-Zeitraum wäre innerhalb der Frist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich gewesen.

Nach Mitteilung der staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gab es in den drei Zulassungsterminen des Berichtszeitraums die folgende Anzahl an Studienplatzklagen für das erste oder höhere Fachsemester.

	WS 2011/2012	SoSe 2012	WS 2012/2013
Universitäten	804	498	722
Pädagogische Hochschulen	5	3	6
HAW	11	8	18
Gesamt	820	509	746

Die im Berichtszeitraum gegen die Universitäten gerichteten Studienplatzklagen betrafen vorrangig die Studiengänge Human- und Zahnmedizin (1. Fachsemester). Im Einzelnen:

	WS 2011/2012	SoSe 2012	WS 2012/2013
Humanmedizin	611	381	542
Zahnmedizin	144	115	125
Gesamt:	755	496	667

Dabei handelt es sich weit überwiegend um Klagen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Es wird nicht das Zulassungsverfahren als solches beanstandet, sondern es wird geltend gemacht, dass über die festgesetzte Zulassungszahl hinaus freie Kapazitäten im jeweiligen Studiengang vorhanden seien.

2. wie viele Studienplätze in den letzten fünf Jahren erfolgreich in Baden-Württemberg eingeklagt wurden (unter Angabe an welchen Hochschulen);

In den drei Zulassungsterminen des Berichtszeitraums Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2012/2013 wurden an den Universitäten insgesamt 60 Studienplätze eingeklagt; darunter sind auch Studienplätze, die aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs vergeben wurden.

Hochschule	Semester	Eingeklagte Studienplätze
Uni Freiburg	WS 2012/2013	2
KIT	SoSe 2012	2
Uni Stuttgart	WS 2011/2012	1
	SoSe 2012	2
Uni Tübingen	WS 2011/2012	11
	SoSe 2012	12
	WS 2012/2013	13
Uni Ulm	WS 2011/2012	9
	WS 2012/2013	8

Der ganz überwiegende Anteil der eingeklagten Studienplätze betraf die medizinischen Studiengänge.

An den Pädagogischen Hochschulen und den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wurden im Berichtszeitraum keine Studienplätze erfolgreich eingeklagt.

Einige im Berichtszeitraum eingereichte Studienplatzklagen sind noch anhängig.

3. in wie vielen Fällen einer Studienplatzklage es in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren zu einer außergerichtlichen Einigung gekommen ist;

Für den Berichtszeitraum Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2012/2013 wurden im Falle von Studienplatzklagen insgesamt 30 außergerichtliche Einigungen mitgeteilt.

4. welche Fächer an den Hochschulen in Baden-Württemberg von Studienplatzklagen in den letzten fünf Jahren betroffen waren (mit Nennung der einzelnen Fächer und Hochschulen);

Im Berichtszeitraum Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2012/2013 waren folgende Fächer von Studienplatzklagen betroffen:

Grundständige Studiengänge, (Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge), erstes und höhere Fachsemester

Fach	Hochschulen
Architektur	HS Biberach
Architektur (Diplom.)	Uni Stuttgart
Audiovisuelle Medien	HS der Medien Stuttgart
Bauingenieurwesen	KIT, Uni Stuttgart
Betriebswirtschaft/Mediamanagement und Werbepsychologie	HS Pforzheim
Betriebswirtschaft/Personalmanagement	HS Pforzheim
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	HS Heilbronn
Betriebswirtschaftslehre	Uni Mannheim, HS Stuttgart
Biomedizinische Wissenschaften	HS Reutlingen
Economics	Uni Heidelberg
Erziehungswissenschaften	Uni Tübingen
Fahrzeug- u. Motorentechnik	Uni Stuttgart
Fahrzeugtechnik	HS Esslingen
Frühe Bildung	PH Freiburg, PH Ludwigsburg, PH Schwäbisch Gmünd
Geodäsie u. Geoinformatik	Uni Stuttgart
Gesundheitspädagogik	PH Freiburg
Gesundheitsförderung	PH Heidelberg
Humanmedizin	Uni Freiburg, Uni Heidelberg, Uni Tübingen, Uni Ulm
Int. Logistics Management	HS Reutlingen
International Business	HS Reutlingen
International Business Administration	Uni Tübingen
International Economics	Uni Tübingen
Kommunikationswissenschaft	Uni Hohenheim
LA an Gymnasien Biologie/Mathematik/Physik	KIT
LA an Grundschulen	PH Freiburg, PH Heidelberg, PH Karlsruhe, PH Ludwigsburg, PH Weingarten
LA an Realschulen	PH Freiburg, PH Ludwigsburg
LA Sonderpädagogik	PH Heidelberg, PH Ludwigsburg
LA Werkreal-, Haupt- und Realschulen	PH Freiburg
Maschinenbau	KIT, Uni Stuttgart, HS Esslingen
Maschinenwesen/Nebenfach	Uni Stuttgart
Mechatronik	HS Reutlingen
Medienwissenschaften	Uni Tübingen
Pferdewirtschaft	HS Nürtingen-Geislingen
Psychologie	Uni Heidelberg, Uni Konstanz, Uni Mannheim, Uni Tübingen, Uni Ulm
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	Uni Heidelberg, Uni Tübingen
Soziale Arbeit	HS Esslingen, HS Mannheim
Sozialpädagogik	Uni Tübingen
Sportwissenschaften/Sportwissenschaften-Sportmanagement	Uni Tübingen
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	Uni Stuttgart
Verfahrenstechnik	Uni Stuttgart
Versorgungs- und Umwelttechnik	HS Esslingen
Volkswirtschaftslehre	Uni Mannheim
Werbung und Marktkommunikation	HS der Medien Stuttgart
Wirtschaftsingenieurwesen	KIT, HS Mannheim
Wirtschaftspsychologie	HS Stuttgart
Wirtschaftswissenschaften mit Ökonomischen Wahlprofil	Uni Hohenheim, Uni Ulm
Zahnmedizin	Uni Freiburg, Uni Heidelberg, Uni Tübingen, Uni Ulm

Master- und Aufbaustudiengänge

Fach	Hochschulen
Architektur	KIT
Ernährungsmedizin	Uni Hohenheim
Erziehung u. Bildung	PH Freiburg
Geschichte	Uni Stuttgart
Informationswissenschaften	KIT
Innovationsmanagement	HS Esslingen
Int. Business Development	HS Reutlingen
Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik	Uni Mannheim
Kultur und Wirtschaft: Geschichte	Uni Mannheim
LA Sozialpädagogik (Aufbau Studiengang)	PH Heidelberg
Lebensmittelwissenschaft und -technologie	Uni Hohenheim
Management	Uni Hohenheim, Uni Mannheim
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Uni Mannheim
Political Science	Uni Mannheim
Psychologie	Uni Mannheim
Sprache und Kommunikation	Uni Mannheim
Unternehmensführung/Betriebswirtschaftslehre	HS Konstanz
Unternehmensführung/Business Management	HS Heilbronn
Volkswirtschaftslehre	Uni Mannheim
Wirtschaftspädagogik	Uni Mannheim

5. unter welchen Bedingungen und mit welchen Begründungen eine Studienplatzklage in Baden-Württemberg erfolgen kann und wie sich deren Erfolgsaussichten darstellen;

Studienplatzklagen können auf Zulassung außerhalb oder innerhalb der festgesetzten Kapazität gerichtet sein.

Nach Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sind für die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge (derzeit in Baden-Württemberg Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie) Zulassungszahlen festzusetzen. Nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes soll in einem sonstigen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze erheblich übersteigen wird. Die Zulassungszahlen werden für die baden-württembergischen Hochschulen vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt. Basis für die Festsetzung der Zulassungszahlen sind die von den Hochschulen vorzulegenden Festsetzungsanträge und Kapazitätsberechnungen.

Mit einem Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität machen Studieninteressierte geltend, dass über die festgesetzte Zulassungszahl hinaus freie Kapazitäten im jeweiligen Studiengang vorhanden seien. Dieser Antrag muss an baden-württembergischen Hochschulen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen, vgl. § 24 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung). Wird der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität von der Hochschule abgelehnt, steht der Klageweg offen. Im Verwaltungsgerichtsprozess, in der Regel zunächst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, wird schließlich festgestellt, ob etwaige Zulassungen außerhalb der festgesetzten Kapazität auszusprechen sind. In den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens, Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, ist zusätzlich ein Zulassungsantrag im zentralen Vergabeverfahren für das Auswahlverfahren der Hochschulen zu stellen. Dadurch wird ermöglicht, dass etwaige nachträglich durch Gericht festgestellte Studienplätze unter den klagenden Bewerberinnen und Bewerbern nach der im Auswahlverfahren der Hochschulen erstellten Rangliste vergeben werden können. Die Erfolgsaussichten hängen daher davon ab, ob erstens Studienplätze nachträglich festgestellt werden und zweitens der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Studienplatz zugewiesen werden kann.

Mit einer Klage gegen einen Ablehnungsbescheid im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens beanstanden Bewerberinnen und Bewerber das Zulassungsverfahren als solches, zum Beispiel das Auswahlverfahren oder die Bewertung der eigenen Verfahrensnote im Auswahlverfahren etc. Solche „innerkapazitären“ Klagen sind, wie unter Frage 1 dargestellt, selten.

6. welche Mittel den Hochschulen in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, um eine solche Studienplatzklage abzuwehren;

Zur Abwehr der Studienplatzklagen stehen den Hochschulen die geltenden prozessrechtlichen Mittel zur Verfügung.

7. welche Kosten welchen einzelnen Hochschulen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren durch Studienplatzklagen entstanden sind;

Im Berichtszeitraum konnten zusätzliche Prozessführungskosten für die Hochschulen durch einen erfolgreichen Prozessausgang bzw. Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches weitgehend vermieden werden. Nicht beziffert werden kann der Kostenaufwand der Verwaltung, der für Bearbeitung der Klagen innerhalb der Hochschulen anfällt.

8. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Anzahl der Studienplatzklagen und auch deren Erfolg im Vergleich zu anderen Bundesländern darstellt;

Hierzu liegen dem Ministerium keine Erkenntnisse vor.

9. wie sie die Anzahl der Studienplatzklagen in Baden-Württemberg beurteilt und wie sie die Hochschulen hierbei unterstützt;

Angesichts von etwa 400.000 Bewerbungen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen baden-württembergischen Hochschulen im Wintersemester 2012/2013, ist die Zahl der gerichtlichen Verfahren gering. Studienplatzklagen beziehen sich nach wie vor größtenteils auf die medizinischen Studiengänge, insbesondere den Studiengang Humanmedizin. Der Studiengang Humanmedizin ist sehr stark nachgefragt und daher bundesweit zulassungsbeschränkt. So standen zum Wintersemester 2012/2013 den 8.989 bundesweit verfügbaren Studienanfängerplätzen 42.726 Bewerberinnen und Bewerber gegenüber. Um für nachträglich durch Gericht festgestellte Studienplätze eine sach- und chancengerechte Vergabe zu ermöglichen, die auch der Ratio des Vergabeverfahrens gerecht wird, wurde in § 24 Sätze 2 und 3 VergabeVO Stiftung eine Regelung geschaffen, die eine Vergabe dieser Plätze nach der Rangliste des Auswahlverfahrens der Hochschulen ermöglicht.

Die Ermittlung der Studienkapazitäten und die Festsetzung der Zulassungszahlen erfolgt nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung. Das Verfahren der Kapazitätsermittlung ist sehr komplex, da zahlreiche Faktoren, die auch der Veränderung unterliegen, jährlich zu berücksichtigen sind. Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Dabei ist die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie – in medizinischen Studiengängen – in der Krankenversorgung zu gewährleisten (Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes). Anhand dieser Kriterien erfolgt auch die gerichtliche Nachprüfung der jeweils für den betreffenden Studiengang festgesetzten Zulassungszahl im Hinblick auf das Kapazitätsauschöpfungsgebot.

Die Kapazitätsberechnung und die Frage der in die Berechnung einzubeziehenden Faktoren unterliegen auch einer fachlichen und juristischen Bewertung, sodass im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens unterschiedliche Rechtsauffassungen nicht auszuschließen sind. Unabhängig davon wird es erfahrungsgemäß gerade im Studiengang Medizin angesichts des deutlichen Überhangs an Bewerberinnen und Bewerbern, die keinen Studienplatz erhalten, Klagen immer geben.

10. welchen Klagen sich die Hochschulen in Baden-Württemberg im Hochschul- bzw. Prüfungsrecht noch ausgesetzt sehen.

Bei gegenwärtig mehr als 330.000 Studierenden an baden-württembergischen Hochschulen in rund 2.500 Studiengängen, war es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, zu erheben, welche Klagen im Einzelnen noch anhängig sind.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst